

Dr. Anne Lauber-Rönsberg

### **Dankesrede anlässlich der Verleihung des Heinrich-Hubmann-Preises 2012**

Sehr geehrter Herr Franke,  
sehr geehrter Herr Professor Melichar,  
sehr geehrter Herr Dr. Staats,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst danke ich Herrn Prof. Melichar und Herrn Dr. Staats für die freundlichen Worte. Danken möchte ich auch der Jury für die Auszeichnung meiner Dissertation mit dem Heinrich-Hubmann-Preis, die für mich eine große Ehre ist.

In meiner von Herrn Prof. Götting betreuten Arbeit habe ich die Einordnung der privaten Vervielfältigung im deutschen und im britischen Urheberrecht untersucht. Der deutsche Gesetzgeber hat bekanntlich mit dem Inkrafttreten des Urheberrechtsgesetzes am 1.1.1966 die gesetzliche Lizenz des § 53 Abs. 1 UrhG eingeführt. Diese gestattet die Vervielfältigung zu privaten Zwecken, gestaltet sie jedoch über das pauschale Vergütungssystem der §§ 54 ff. UrhG vergütungspflichtig aus. Die Schrankenregelung sollte nach dem Willen des Gesetzgebers primär dem Schutz der materiellen Interessen der Urheber dienen. Da ein Vervielfältigungsverbot aufgrund der Verlagerung der Vervielfältigungstätigkeit in den privaten Bereich nicht durchsetzbar wäre, ermöglicht eine gesetzliche Lizenz zumindest einen realisierbaren Vergütungsanspruch im Sinne eines „weniger ist mehr“, wie es Bornkamm einmal genannt hat. Zugleich trägt die Schranke des § 53 Abs. 1 UrhG m.E. auch den Bedürfnissen der Nutzer Rechnung, indem sie den Zugang zu Werken erlaubnisfrei ermöglicht und so die Teilhabe am kulturellen Leben erleichtert. § 53 Abs. 1 UrhG kann meiner Ansicht nach durch vertragliche Vereinbarungen abbedungen werden. Zudem ist die Nutzungsbefugnis durch den Einsatz technischer Maßnahmen auch faktisch disponibel. Hieraus folgt für die Rechtsinhaber eine Wahlmöglichkeit zwischen der individuellen Verwertung des Ausschließlichkeitsrechts durch Lizenzverträge und DRM-Systeme einerseits oder zwischen einem kollektiv wahrgenommenen Vergütungsanspruch gemäß §§ 54 ff. UrhG andererseits.

Besonders interessiert hat mich die Gegenüberstellung zum britischen copyright law, das nur eine Ausnahme zugunsten des time-shifting, d.h. der zeitversetzten Wiedergabe, aber keine allgemeine Privilegierung der privaten Vervielfältigung kennt. Damit hat der britische Gesetzgeber zwar ein vordergründig starkes Ausschließlichkeitsrecht geschaffen, das jedoch von den Rechtsinhabern individuell durchgesetzt werden muss, was aber nur durch den Einsatz von technischen Maßnahmen gelingen kann und damit praktisch durchaus auf Schwierigkeiten stößt.

Damit hat der britische Gesetzgeber den copyright-Inhabern die alleinige Verantwortung für die Durchsetzung ihrer privaten Rechte aufgebürdet. Dies entspricht dem im britischen Recht vorherrschenden Verständnis des Grundsatzes der Privatautonomie. Hinzu kommt, dass das britische Recht traditionell den einzelnen Urheber weniger in den Mittelpunkt stellt, als dies die ursprünglich naturrechtlich begründete *droit d'auteur*-Ordnungen Kontinentaleuropas tun. Das britische copyright law ist vor allem auf die Förderung neuen Werkschaffens im Allgemeininteresse ausgerichtet. Hieraus folgt, dass der gesetzliche Schutz tendenziell einem größeren Rechtfertigungsbedürfnis unterliegt als im deutschen Urheberrecht. Zudem erfährt das einfachgesetzliche *copyright* bislang kaum Verstärkung durch einen grundrechtlichen Schutz – anders als im deutschen Recht, wo der Schutz der Verwertungsrechte durch Art. 14 GG durch das BVerfG ausgeformt wurde. Zugleich wird auch von britischer Seite allgemein anerkannt, dass die Rechtslage, das grundsätzliche Verbot von Privatkopien, von der Rechtswirklichkeit erheblich abweicht, soweit die Rechtsinhaber das Ausschließlichkeitsrecht nicht durch technische Schutzmaßnahmen durchsetzen können. Die betroffenen Interessengruppen haben sich wohl mit diesem Umstand arrangiert; so erklärte der Verband der britischen phonographischen Industrie BPI öffentlich, nicht gegen Privatpersonen vorzugehen, die CDs zu ihrem privaten Gebrauch vervielfältigen. Dennoch halte ich die deutsche Lösung für vorzugswürdig, weil sie meines Erachtens den Interessen aller Beteiligten besser gerecht wird.

Auch im deutschen Urheberrecht gibt es jedoch Beispiele dafür, dass Theorie und Rechtswirklichkeit auseinanderfallen, wenn man z.B. an den nicht von § 53 Abs. 1 UrhG gestatteten Download aus illegalen Quellen denkt. Wohl noch nie zuvor stand das Urheberrecht so sehr im öffentlichen Interesse und ist sogar zu einem Thema für Wahlprogramme geworden, mit dem sich durchaus bestimmte Wählergruppen mobilisieren lassen. Zugleich befand sich das Urheberrecht in der jüngeren Vergangenheit wohl noch nie zuvor in einer solchen Legitimationskrise. Zu dieser Krise trägt meines Erachtens auch das Auseinanderdriften des technisch Möglichen und des rechtlich Zulässigen bei. Darüber hinaus wird die Krise dadurch noch geschürt, dass in der aktuellen Debatte Extrempositionen geäußert werden, z.B. die Forderung nach Legalisierung jeglicher Werknutzung zu nichtkommerziellen Zwecken, die die internationalen Verpflichtungen und die verfassungsrechtlichen Vorgaben insbesondere durch Art. 14 GG missachten. Auch wenn es sicherlich grundsätzlich wünschenswert ist, dass die Diskussion um ein gesellschaftspolitisch so relevantes Thema auch in der Öffentlichkeit und aus verschiedenen Perspektiven geführt wird, so bleibt doch zu hoffen, dass die Debatte zukünftig fundiert und konstruktiv sein wird. Die Aufgabe der Rechtswissenschaft bei diesem Prozess besteht meines Erachtens darin, zu einer Versachlichung der Debatte beizutragen und den rechtlichen Rahmen zu markieren, innerhalb dessen der Gesetzgeber seinen Gestaltungsspielraum ausüben kann, um zu angemessenen Lösungen für das digitale Umfeld zu kommen, die sowohl den Interessen der Kreativen und der Leistungsschutzberechtigten als auch den legitimen Zugangsinteressen der Nutzer Rechnung tragen.

Vielen Dank.